

II.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Mittheilung des Staatsgesetzes betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, und Weisungen darüber sowie über das Gesetz betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confectionen.
 II. Mittheilung des Gesetzes betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen der Israeliten.
 III. Mittheilung der Ministerialverordnung betreffend den Vorzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868.
 IV. Empfehlung des Werkes: „Handbuch der Pastoral“, herausgegeben vom Prof. Dr. And. Gafner.
-

I.

Das Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich — ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1869 — enthält zwei neue Staats-Gesetze vom 31. Dezember 1868. Das erste betrifft die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen und lautet wie folgt:

§. 1.

„Die den Ehegatten durch die §§. 104, 107 und 132, a. b. G. B., auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war.

§. 2.

Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3.

Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebnis des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.“

In diesem Staatsgesetze wird also bestimmt, daß Ehegatten, welche sich scheiden lassen wollen, zwar wie bisher den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber, daß der von ihm vorgenommene dreimalige Versöhnungsversuch vergeblich war, erwirken können; es wird jedoch zugleich die Bestimmung getroffen, daß solche Ehegatten den vorgenannten Entschluß zum Behufe der Versöhnungsversuche nicht notwendig ihrem Seelsorger vortragen müssen, sondern daß sie, anstatt zum Seelsorger, wenn sie lieber wollen, dreimal zum Gerichte gehen und jedesmal dort ihren Entschluß zur Scheidung zu Protokoll erklären und von einer Gerichtsperson den gesetzlich vorgeschriebenen dreimaligen Versöhnungsversuch vornehmen lassen können, bevor das Scheidungsgesuch bezüglich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe beim weltlichen Gerichte eingereicht wird. Der dreimalige Versöhnungsversuch vor der gerichtlichen Ehescheidung, welchen das allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 104 und 107 angeordnet hat, bleibt daher, nach wie vor, die gesetzliche Vor-Bedingung der Ehescheidung, doch so, daß dieser Versöhnungsversuch jezt entweder von dem eigenen Seelsorger der Ehegatten oder von dem zuständigen weltlichen Gerichte vorgenommen werden kann.

Ich meine, daß die Gläubigen meiner Diözese, im Falle Umstände eine Ehescheidung, wenn auch nicht nothwendig — denn es ist ja die Ehescheidung immer eine mehr oder minder traurige Sache — so doch räthlich erscheinen lassen, es auch künftig vorziehen werden, sich an ihren Seelsorger statt an das weltliche Gericht zu wenden, um ihm ihren Entschluß zur Scheidung zu eröffnen, und ihn um die Vornahme der Versöhnungsversuche — wozu, wie schon gesagt, das weltliche Gesetz den Seelsorger nicht mehr verpflichtet — zu bitten.

Wenn und so oft dieß geschieht, darf kein Seelsorger die an ihn sich wendende Partei etwa rundweg abweisen; sondern es wird wiederholt die genaue Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen meiner „Weisungen an die Geistlichkeit für ihre seelsorgliche Amtsthätigkeit in Ehesachen“ ddo. 5. August 1868 — sub III, Punkte e — incl. i eingeschärft; wobei ich insbesondere auf Punkt **I** aufmerksam mache, wo gesagt ist, wann der Seelsorger den die Scheidung verlangenden Ehegatten das schriftliche Zeugniß über die vorgenommene dreimalige Ermahnung nicht ausstellen könne und dürfe.

Das zweite der Eingangs erwähnten Staatsgesetze betrifft die „Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen“ oder die s. g. gemischten Ehen. Hier erkennt das genannte Staatsgesetz mit Aufhebung des §. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (zu vergleichen meine obcitirten „Weisungen u. s. w.“ II. Punkte 4. und 5., Seite 20) auch solche Verbindungen als bürgerlich gültige Ehen an, bei denen zwei Personen, deren eine einer nicht katholischen christlichen Confession angehört, die Erklärung zur Einwilligung in die Ehe vor dem zuständigen nicht katholischen Pastor abgeben. Diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes berührt selbstverständlich dasjenige nicht, was bisher durch die kirchliche Gesetzgebung hinsichtlich der kirchlichen Gültigkeit einer gemischten Ehe vorgeschrieben war, und so lange die Kirche selbst daran keine Aenderung vornimmt, noch immer vor der Kirche Geltung hat.

Die Seelsorger haben nach der bisherigen Anordnung und Praxis jeden Fall einer gemischten Ehe mit seinen besonderen Umständen dem Ordinariate rechtzeitig vorzulegen, um die geeigneten Weisungen dafür zu empfangen, vor deren Empfang sie auch die Verkündigung einer solchen Ehe nicht vornehmen dürfen.

II.

Gesetz vom 10. Juli 1868,

betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Matrikenbücher, welchen von den zur Führung derselben obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenossen ihres Bezirkes geführt, sowie die Matrikenseine, welche als Auszüge dieser Bücher von ihnen ausgestellt werden, haben als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft.

Artikel II. Die bisher angeordnete Controle, Beglaubigung und Vidirung der israelitischen Matrikenbücher und der Auszüge aus denselben durch den katholischen Seelsorger hat zu entfallen.

Artikel III. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Matrikenführung bleiben in den, durch Artikel I und II nicht abgeänderten Bestimmungen aufrecht.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister des Cultus und des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Laxenburg, am 10. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Hasner m. p.

Giskra m. p.

Herbst m. p.

III.

Verordnung der Minister des Cultus und des Innern

vom 18. Jänner 1869, betreffend den Vollzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur andern, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49.

Zur Ausführung der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49, werden auf Grund des Artikel 18 dieses Gesetzes folgende Verfügungen getroffen:

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§. 3. Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

9881
§. 4. Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

§. 5. Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Sasner m. p.

Giska m. p.

IV.

Die hochwürdige Geistlichkeit wird wiederholt auf das vom Herrn Theol. Professor Dr. Andreas Sasner in Salzburg herausgegebene „Handbuch der Pastoral“ aufmerksam gemacht. Dasselbe empfiehlt sich eben so durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, als durch den katholischen Geist, in welchem es abgefaßt ist.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg, am 5. Februar 1869.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.